

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
dieses Rundschreiben enthält eine

Information zur Festlegung der Themenbereiche für die mündliche Prüfung im Rahmen der Zentralmatura

Die Themenbereiche für die mündliche Prüfung sind von der Konferenz der FachlehrerInnen des jeweiligen Prüfungsgegenstandes festzulegen.

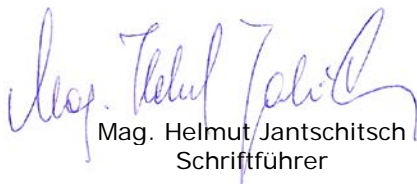
Die Themenbereiche sind für jede Abschlussklasse oder -gruppe gesondert festzulegen, können und dürfen sich also zwischen den Klassen, Gruppen und Jahrgängen voneinander unterscheiden. Es gibt, anders als vom BMUKK im Vorfeld kommuniziert, keine Mindestanzahl von Themenbereichen, die für alle Klassen oder Lerngruppen ident sein müssen. **Allfällige anderslautende Weisungen sind rechtswidrig.**

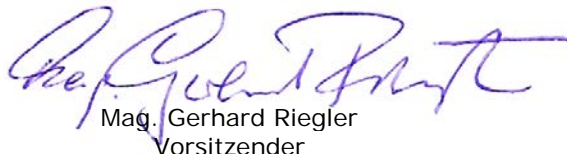
Die Anzahl der Themenbereiche ist im § 28 der Prüfungsordnung AHS definiert (siehe Beilage).

Die von der Konferenz der FachlehrerInnen festgelegten Themenbereiche sind bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Wien, 6. November 2012

Beilage: Prüfungsordnung AHS

Prüfungsordnung AHS

Mündliche Prüfung

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

§ 27. (1) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mündliche Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsgebieten gewählt werden:

1. „Religion“,
2. „Deutsch“,
3. „Slowenisch“,
4. „Kroatisch“,
5. „Ungarisch“,
6. „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“,
7. „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“,
8. „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“,
9. „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“,
10. „Wahlpflichtgegenstand lebende Fremdsprache“ im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden in der Oberstufe,
11. „Latein“,
12. „Griechisch“,
13. „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“,
14. „Geographie und Wirtschaftskunde“,
15. „Mathematik“,
16. „Darstellende Geometrie“,
17. „Biologie und Umweltkunde“,
18. „Chemie“,
19. „Physik“,
20. „Psychologie und Philosophie“,
21. „Musikerziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),
22. „Bildnerische Erziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),
23. „Sportkunde“,
24. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde,
25. „Musikkunde“,
26. „Instrumentalunterricht“,
27. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“.

(2) Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 27 zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt werden.

(3) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

(4) Die Wahl der Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 bis 3 sowie deren Bekanntgabe durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidat hat bis 15. Jänner der letzten Schulstufe zu erfolgen.

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

§ 28. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt höchstens 24 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kund zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

1. für „Instrumentalunterricht“ sowie „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,
2. für den „Zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler bzw. von der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände“ Wahlpflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ zehn Themenbereiche,
3. für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“, „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sowie für den ergänzenden Wahlpflichtgegenstand „Informatik“ je 12 Themenbereiche (bei jeder weiteren Wochenstunde in der Oberstufe zusätzlich zwei Themenbereiche),
4. für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein“, „Griechisch“ sowie „Musikerziehung“ (bei sieben Wochenstunden) und „Bildnerische Erziehung“ (bei sieben Wochenstunden) je 18 Themenbereiche und
5. für „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ (bei je acht Wochenstunden) je 20 Themenbereiche.

Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

(3) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.